

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**AH808.1**

**MIETSACHSCHÄDEN**

1. Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).